VERORDNUNG (EWG) Nr. 1347/73 DES RATES

vom 15. Mai 1973

zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Getreidepreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung zu sichern und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Daneben sind die Bedeutung des Getreideanbaus für die Agrarwirtschaft der Gemeinschaft und der Einfluß der Getreidepreise auf die Preise zahlreicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit auf das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu berücksichtigen.

Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen so festgesetzt werden, daß dem Produktionsniveau, der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung, deren Verwendung sowie der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung getragen wird.

In den letzten Jahren wurden die Richt- und die Interventionspreise sowie der garantierte Mindestpreis in der Regel angepaßt, aber in einem Umfang, der sich angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung als unzureichend erweist. Daher empfiehlt es sich, die betreffenden Preise anzuheben, wobei dieser wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen ist.

Es ist zweckmäßig, eine Etappe für die Rückkehr zur Einheit des Marktes für den Zeitpunkt vorzusehen, zu dem alle Mitgliedstaaten die Regel der Beibehaltung des jeweiligen Abstands im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. zwischen ihren Währungen anwenden; zur Erreichung dieses Zieles trägt eine Preiserhöhung um 1 v. H. bei, die nicht auf die in nationaler Währung ausgedrückten Preise der Mitgliedstaaten übertragen wird, deren Währungen im Verhältnis zu dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs über die Bandbreite hinaus stärker bewertet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 werden die Richtpreise und die Grundinterventionspreise für Getreide sowie der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 1 000 kg
a) *Richtpreise:*	
Weichweizen	114,94
Roggen	112,30
Gerste	105,29
Mais	102,77
Hartweizen	133,93
b) *Grundinterventionspreise:*	
Weichweizen	105,80
Gerste	96,66
c) *Garantierter Mindestpreis für Hartweizen:*	155,33

Artikel 2

(1) Halten alle Mitgliedstaaten zwischen ihren Währungen einen jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. bei, so werden die Preise um 1 v. H. erhöht.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

Diese Vorschrift gilt vom Wirtschaftsjahr 1973/1974 an; die Erhöhung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den gemäß Unterabsatz 1 bestimmten Zeitpunkt folgt, oder, falls das genannte Wirtschaftsjahr nach diesem Zeitpunkt beginnt, zu Beginn dieses Wirtschaftsjahres.

(2) Die vorgenannte Erhöhung wird nicht auf die in nationaler Währung ausgedrückten Preise der Mitgliedstaaten übertragen, deren Währungen im Verhältnis zu dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs über die Bandbreite hinaus stärker bewertet werden.

(3) Der Rat legt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages fest.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS